

Es wird nun die nächste Aufgabe der Deputation sein, zu untersuchen, welche Fehler und Mängel unserem jetzigen Systeme anhängen.

Fehler des jetzigen Steuerhystems.

Ein eigentliches Steuersystem, welches diese Bezeichnung in Wirklichkeit verdiente, besitzen wir gar nicht. Unsere verschiedenen directen Steuern sind zu sehr verschiedenen Zeiten eingeführt und wieder abgeändert worden; aber weder bei der Einführung, noch bei Abänderung derselben hat man auf einen inneren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Steuergesetzen oder auf eine Gleichartigkeit oder selbst nur relativ gerechte Vertheilung der einzelnen Steuern Rücksicht genommen.

Unser Grundsteuergesetz erlangte zwar sehr bald nach seinem Erscheinen im In- und Auslande den Ruf, daß es das beste und gediegenste sei, welches bis zu jener Zeit in irgend einem Lande erschienen.

Aber auch dieses für die damalige Zeit vortreffliche Gesetz trägt — wie jedes Menschenwerk — den Stempel seiner Zeit. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß Vieles, was für die die damaligen noch sehr einfachen und klar zu Tage liegenden staatlichen Verhältnisse vollkommen genügend und sachgemäß war, jetzt nach dreißig Jahren antiquirt erscheint und unbrauchbar ist für unsere heutigen verwickelten, um nicht zu sagen künstlich geschraubten socialen und geschäftlichen Verhältnisse.

Viele Bestimmungen sind antiquirt.

Ist es nicht einleuchtend, daß heutzutage bei den immensen Fortschritten, welche die Landwirthschaft innerhalb der letzten Jahrzehnde gemacht hat, eine schematische Einschätzung des Grundes und Bodens nicht mehr anwendbar und die durch eine solche seit 30 Jahren unverändert bestandene Zahl der Steuereinheiten durchaus nicht mehr zutreffend ist?

Schematische Einschätzung des Grundbesitzes.

Ebenso verhält es sich bei der Gewerbe- und Personalsteuer. Die Einrichtung, daß die Gewerbesteuer der Kaufleute in der Weise erhoben wird, daß die Kaufmannschaft einer jeden Stadt eine Quote aufzubringen und unter die einzelnen Geschäftsinhaber zu vertheilen hat, ist — gelinde gesagt — veraltet. Diese merkwürdige Einrichtung ist selbst im Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 24. December 1845 noch beibehalten und in den Ergänzungsgesetzen vom 23. April 1850, vom 31. Ja-

Steuerquote der Kaufleute.